

# AUSBILDUNGSREFORM PFLEGEBERUFE

---

## Das neue Pflegeberufsgesetz – ein Beitrag zur Aufwertung der Pflegeberufe?

ver.di-Fortbildungstag  
„Wir sind es wert“  
Essen, den 5. November 2015

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

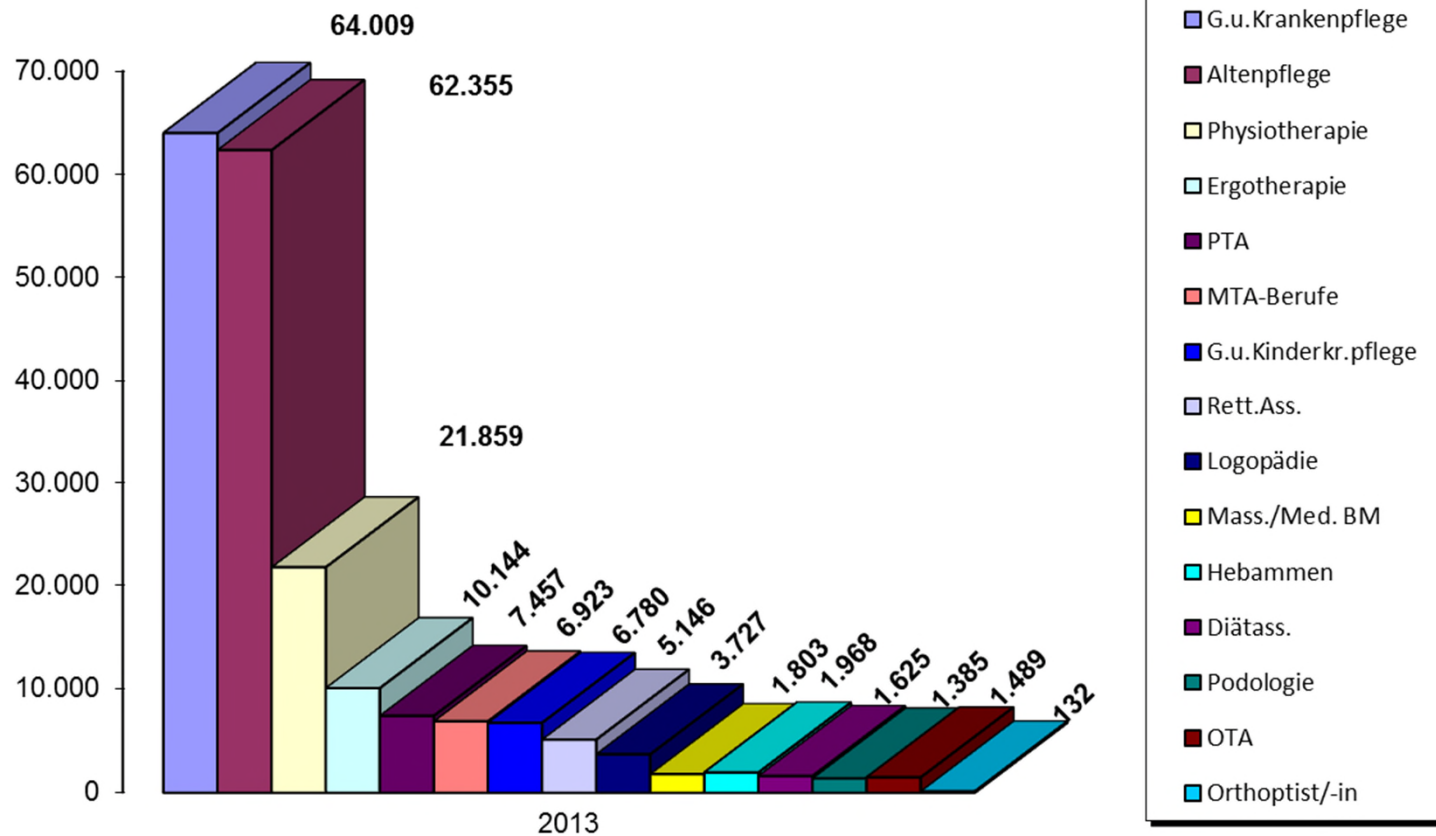
## Überblick

Wesentliche Inhalte des Arbeitsentwurfs zum Pflegeberufsgesetz und ihre Bewertung (Stand: 1.06.2015)

1. Einführung – Ausbildung in Pflegeberufen
2. Vorbehaltene und heilkundliche Tätigkeiten
3. „Aus drei mach eins“ - Zur Schaffung eines generalistischen Pflegeberufs
4. Struktur und Finanzierung
5. Hochschulausbildung
6. Zusammenfassende Bewertung

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Die wichtigsten Gesundheitsfachberufe 2013



Quelle: Statist. Bundesamt 2015

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Die am häufigsten besetzten Ausbildungsberufe von Frauen 2013

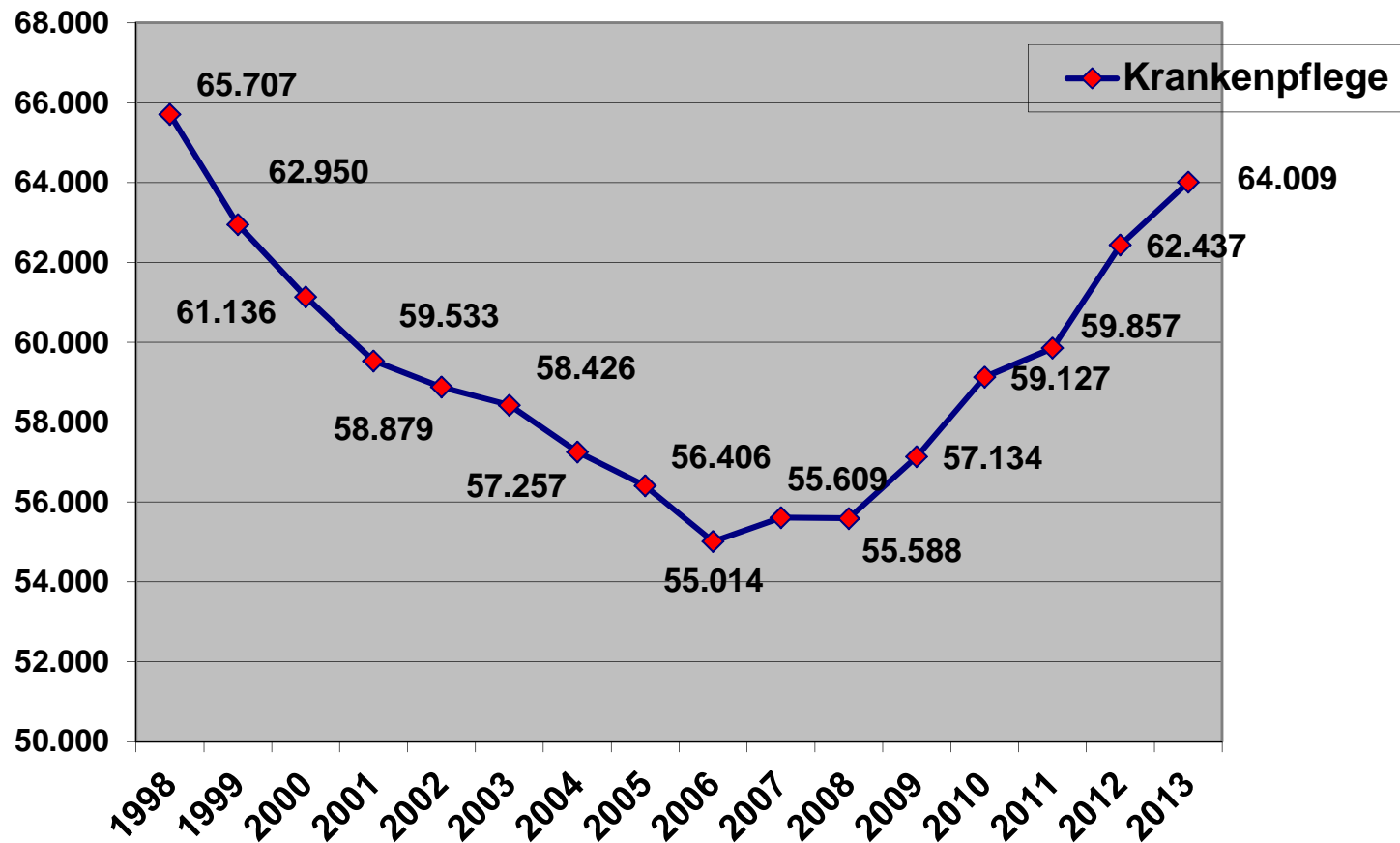
Ausbildungsberuf	Neue Ausbildungsverträge 2013
Gesundheits- und Krankenpflegerin	17.700
Altenpflegerin	16.700
Verkäuferin	15.800
Einzelhandelskauffrau	14.800
Bürokauffrau	13.900
Medizinische Fachangestellte	13.700
Zahnmedizinische Fachangestellte	13.500

Quellen: Berufsbildungsbericht 2014  
Statistisches Bundesamt 2015

ca. Zahlen, gerundet

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

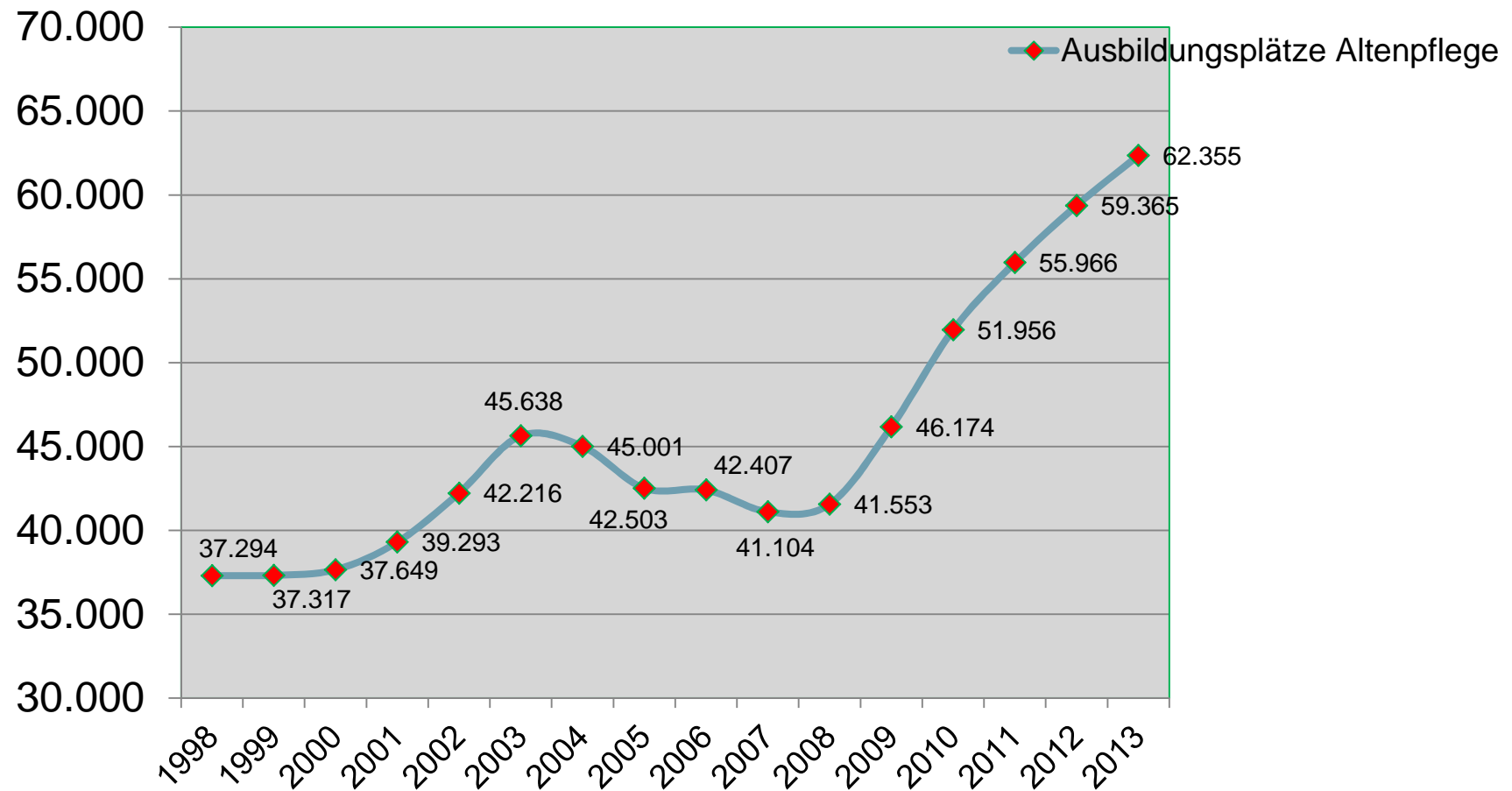
## Ausbildungsplatzentwicklung an Krankenpflegeschulen



Quelle: Stat. Bundesamt 2000 - 2015

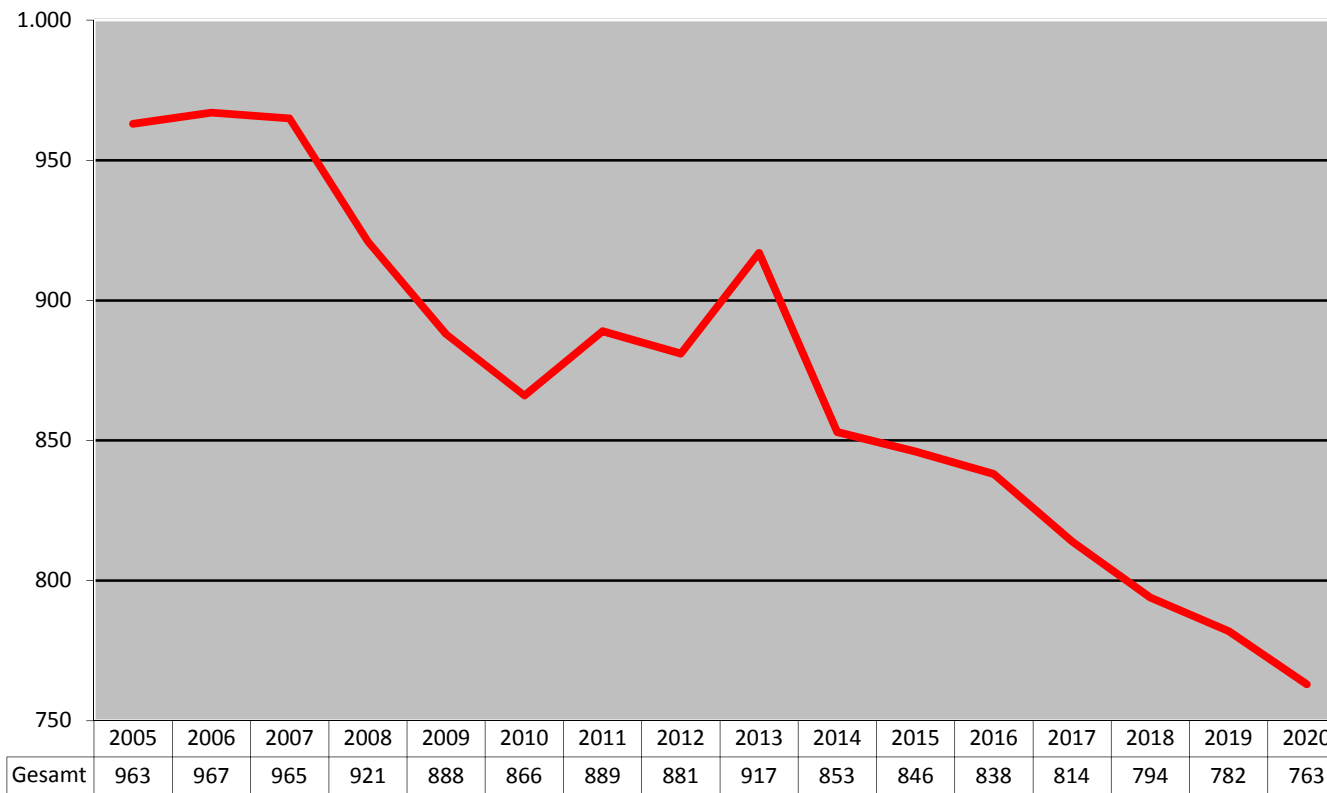
# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Ausbildungsplätze Altenpflege



# Ausbildungsreform Pflegeberufe

Schulabgänger/-innen in Tsd.  
2005 - 2020



Quelle: KMK 2011

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

**Zielsetzung der Ausbildungsreform (Eckpunktepapier: 1.03.2012)**

**Pflegeausbildungen durch Zusammenführung weiter entwickeln  
(Koalitionsvertrag)**

- **Attraktivität der Ausbildung verbessern und Erhöhung der Ausbildungszahlen**
- **Mobilität erhöhen (automatische Anerkennung durch EU-Beruferrichtlinie)**
- **Pflegeberufe aufwerten**
- **Einheitliche Finanzierung**
- **Berufsausbildung an Hochschulen als Regelausbildung ermöglichen**



# Ausbildungsreform Pflegeberufe

Vorläufiger Arbeitsentwurf BMG/BMFSFJ (Stand: 1. Juni 2015)

Berufsbezeichnung und „Vorbehaltene Tätigkeiten“

❖ Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ / „Pflegefachmann“

❖ Vorbehaltene Tätigkeiten nur für Erlaubnisinhaber

1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege [nach § 5 Abs. 3 Nr. 1. a) PflBG]
2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses [§ 5 Abs. 3 Nr. 1. b) PflBG]
3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege [nach § 5 Abs. 3 Nr. 1. d) PflBG]

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte

- Gliederung des Ausbildungsziels in „selbständig auszuführende Aufgaben“, „ärztlich angeordnete Maßnahmen“ und „interdisziplinäre Zusammenarbeit“ mit anderen Berufsgruppen
- Kombination von hergebrachten Ausbildungszielen aus AltPflG und KrPflG
- Keine **selbstständige Ausübung der Heilkunde** mehr vorgesehen
- Bildung einer Fachkommission zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Ausbildungsrahmenplans

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Bewertung:

- ✓ Vorbehaltstätigkeiten, also die Bindung der Pflegearbeit an eine bestimmte Qualifikation, sind eine alte gewerkschaftliche Forderung.
- ✓ Sie muss aber den gesamten Pflegeprozess umfassen, insbesondere auch die Durchführung der Pflege
- ✓ In der jetzigen Fassung werden alle Pflegekräfte, die nicht die Berufsbezeichnung führen dürfen, diskriminiert. Einer weiteren Taylorisierung der Pflegearbeit wird so Vorschub geleistet
- ✓ Die Regelung zur Ausübung der Heilkunde (Modellklausel) bleibt unzureichend

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Struktur der Ausbildung

- Die Ausbildung dauert 3 Jahre und endet unabhängig von der Prüfung. Die praktische Ausbildung überwiegt (Diskussionspapier: 2.100 Stunden theoretischer Unterricht und 2.560 Stunden praktische Ausbildung)
- Theoretischer und praktischer Unterricht an staatlichen bzw. staatl. anerkannten Pflegeschulen
- Gliederung der praktischen Ausbildung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Vertiefungseinsätze
  - Ausbildungsplan für praktische Ausbildung
  - Praxisanleitung durch Betrieb
  - Praxisbegleitung durch Pflegeschule

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Struktur der Ausbildung

- **Träger der praktischen Ausbildung:**
  - Krankenhaus oder Altenheim oder ambulanter Pflegedienst
- **Dort finden die Pflichteinsätze in Akutpflege, stationärer Langzeitpflege und ambulanter Akut- und Langzeitpflege sowie die Vertiefungseinsätze statt**
- **Weitere Pflichteinsätze sind in der pädiatrischen und in Fachgebieten der psychiatrischen Versorgung durchzuführen**
- **Diese und die Wahlpflichteinsätze können in „anderen geeigneten Einrichtungen“ stattfinden**

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Struktur der Ausbildung

## Praktische Ausbildung

Lernort (Arbeitsfeld)	Ausbildungsumfang
Akut-Pflege (Krankenhaus)	480 Stunden (= 12 Wochen)
Stationäre Langzeitpflege (Pflegeeinrichtung)	480 Stunden (= 12 Wochen)
Ambulante Pflege	480 Stunden (= 12 Wochen)
Kinder(kranken)pflege	240 Stunden (= 6 Wochen)
Psychiatrische Pflege	240 Stunden (= 6 Wochen)
Zwei Wahlpflichteinsätze (u.a. Reha, Hospiz)	Je 80 Stunden (= 4 Wochen)
Vertiefungsphase (Arbeitsfelder 1 – 4)	<u>480 Stunden (= 12 Wochen)</u>
	<u>2.560 Stunden (64 Wochen)</u>

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Träger der praktischen Ausbildung

- Verantwortung für die Organisation und Koordination der prakt. Ausbildung, schließt den **Ausbildungsvertrag** ab
- Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhaus, Altenheim, amb. Pflegedienst) kann sein, wer selbst Träger einer Pflegeschule (PS) ist oder mit einer PS vertraglich verbunden ist
- Vertragliche Verbindung mit weiteren Einrichtungen
- Sachlich und zeitlich gegliederter Ausbildungsplan

## Zwei Trägerschaftsmodelle

1. Träger der praktischen Ausbildung (s.o.)
2. Bei Trägeridentität Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung durch Pflegeschule möglich

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Bewertung:

- ✓ Der Versuch drei spezialisierte Ausbildungsberufe zu einem zusammenzuführen, führt zu einer Zersplitterung der Ausbildung – Breite statt Tiefe
- ✓ Die Berufsfähigkeit zum Ausbildungsabschluss ist gefährdet
- ✓ Die betriebliche Bindung geht weitgehend verloren, mit der Gefahr für die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
- ✓ Die Pflegeschule wird zum Mittelpunkt der Ausbildung
- ✓ Verlust der betrieblichen Mitbestimmung
- ✓ Gefahr für Ausbildungsplätze in der Altenpflege



# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Pflegeschulen

- Die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung liegt bei der Pflegeschule
- Pflegeschule überprüft
  - Ausbildungsplan auf Anforderungen des Lehrplans
  - Anhand von Tätigkeitsnachweisen der Auszubildenden die Einhaltung des Ausbildungsplans
- Praxisbegleitung durch Pflegeschule

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Anforderungen an Pflegeschulen

- Leitung: päd. qualifizierte Fachkraft mit Hochschulausbildung
- Angemessene Zahl fachlich und päd. qualifizierter Lehrkräfte mit Hochschulabschluss
- Verhältnis Lehrkräfte: Auszubildenden = 1 : 20
- Räume, Lehr- und Lernmittel (für Auszubildende kostenlos)
- ✓ Vertrauensschutzregelung für Lehrkräfte

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Struktur der Ausbildung

- **Ausbildungsvergütung durch Träger der (praktischen) Ausbildung**
- **Kein Schulgeld zulässig**
- **Ausbildungsplan, der sich an Vorgaben der Schule orientiert**
- **Probezeit 4 Monate [ noch umstritten]**
- **Eignungskriterien für ausbildende Einrichtungen (Landesrecht)**

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Zugang und Anrechnung

- mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Abschluss
- Hauptschulabschluss und zweijähriger Berufsabschluss
- mind. einjähriger Pflegeassistentenberuf (APH/KPH)
- Anrechnung bis zu 1/3 bei Pflegeassistentenberufen und bis zu 2/3 bei anderen

## Praxisanleitung

- Qualifikation der PA 300 Std.
- Verhältnis: 1 PA pro 10 Auszubildende
- Fortbildung PA 24 Std. / Jahr [Stand: Diskussionspapier vom Nov. 2014]

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Bewertung:

- ✓ Abschaffung Schulgeld (Altenpflege) überfällig
- ✓ Zugang verschlechtert – Anrechnung verbessert, aber nicht als Rechtsanspruch formuliert
- ✓ Verbesserungen bei der Ausbildungsqualität durch höhere Anforderungen an Lehrkräfte und Leitung (Details bleiben den Ländern überlassen)
- ✓ Verbesserungen bei der praktischen Ausbildung geplant, aber bislang nur im Diskussionspapier
- ✓ Aufwertung?

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Ausbildungsfinanzierung

**Bildung von Ausbildungsfonds auf Landesebene. Alle bisherigen Finanzierer werden entsprechend ihren derzeitigen Anteilen beteiligt**

- **Krankenhäuser: Zuschläge je Fall (57,2 %)**
- **Pflegeeinrichtungen (amb. & stat.): 32 %, über Pflegesätze**
- **Länder (8,9 %)**
- **Soziale Pflegeversicherung aus dem Ausgleichsfonds (1,8 %)**
- **Beteiligung der Privaten Pflegeversicherung**
- **Anrechnung Auszubildende zu VK: 10,6 : 1**

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Hochschulausbildung

Generalistisch ohne Vertiefung mit erweitertem Ausbildungsziel –

Gleiche Berufsbezeichnung plus akademischer Grad „Bachelor“

1. Steuerung „hochkomplexer“ Pflegeprozesse
2. Vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft
3. Forschungsgebiete erschließen können und Fort- und Weiterbildungsbedarfe erkennen
4. Kritisch-reflexiv mit Wissen auseinandersetzen
5. Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten u.a.

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Hochschulausbildung

- Dauer mindestens 3 Jahre – Gestaltung durch Hochschule
- Hochschule schließt Kooperationsverträge mit Praxis
- Anrechnung von Leistungen einer betrieblich-schulischen Ausbildung auch nach altem Recht als „gleichwertig“
- prakt. Ausbildung wie betrieblich-schulische Variante
- „geringer Anteil“ zuvor 20% der betrieblichen Ausbildung können an der Hochschule organisiert werden (skills-labs)
- Geltung des arbeitsrechtlichen Teils?



# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Bewertung:

- ✓ Keine hinreichende Abgrenzung der Qualifikationsprofile
- ✓ Hochschulausbildung für welche Tätigkeit?
- ✓ Kostenlose Praktikantinnen und Praktikanten gefährden reguläre Ausbildungsplätze
- ✓ Vertikale Arbeitsteilung wird gefördert
- ✓ Konkurrenz zur Weiterbildung
- ✓ Allenfalls als erster Hochschulabschluss im gestuften System sinnvoll als Voraussetzung für Masterstudium

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Übergangsregelungen

- Alte Berufsbezeichnungen bleiben unberührt
- Anspruch auf neue Berufsbezeichnung auf Antrag
- Schulen bleiben anerkannt, Übergangsfrist für Schulleitung 5 Jahre, für Lehrkräfte 10 Jahre
- **Vertrauensschutz:** Neue Voraussetzungen gelten für bisherige Schulleitungen und Lehrkräfte als erfüllt

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Sonstiges

- **Fehlzeitenregelung wird beibehalten**
- **Kostenlose Ausbildungsmittel nur für praktische Ausbildung?**
- **Lern- und Vorbereitungszeiten (nur) während der praktischen Ausbildung**
- **Regelung für Modellvorhaben nach § 63 (3c) SGB V zum Erwerb „erweiterter Kompetenzen“ leicht verbessert**

# Ausbildungsreform Pflegeberufe

## Gesamtbewertung:

- ✓ **Generalistische und hochschulische Ausbildung gehen am Arbeitsmarkt vorbei**
- ✓ **Gefährdung von bisherigen Ausbildungsplätzen, insbesondere in der Altenpflege**
- ✓ **Dualer Charakter der Ausbildung mit betrieblicher Anbindung gefährdet**
- ✓ **Gefahr der Entstehung von spezialisierten Parallelberufen**
- ✓ **Einzelne Verbesserungen im Bereich Ausbildungsqualität**
- ✓ **Aufwertung allenfalls für hochschulisch ausgebildeten Teil des Berufsstands**